Standordnung zum Schützenfest

der St. Seb. Schützenbruderschaft Lohausen von 1849

Jeder teilnehmende Schütze ist der Stand- und Schießordnung unterworfen. Er erkennt beide durch seine Teilnahme an.

- 1. Die Oberschießmeister haben zum Zeitpunkt des Schießens die alleinige Verantwortung innerhalb des Schießstandgeländes. Jeder Schütze hat sich an die Weisungen der Oberschießmeister zu halten.
- 2. Das Betreten der Schießstände ist nur Personen gestattet, die berechtigt sind an den Schießen teilzunehmen. Es dürfen sich in dem eingezäunten Schießstandgelände nur diejenigen Schützen aufhalten die zum Schuß aufgerufen sind, sowie die Standaufsicht. Nach abgegebenen Schuß müssen die Schützen den eingezäunten Bereich sofort wieder verlassen.
- 3. Das Laden der Gewehre ist grundsätzlich nur innerhalb der Schießstände mit zum Kugelfang hin gerichteter Gewehrmündung gestattet.
- 4. Jeder Schuss, der den Lauf verlässt, ist gültig, auch wenn er ohne Verschulden des Schützen oder durch den Fehler des Gewehrs ausgelöst worden ist.
- 5. Alle Schießkarten sind mit dem Namen des Schützen versehen und nicht übertragbar.
- 6. Schützen, die sich mit einem geladenen Gewehr im Stand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, werden von der weiteren Teilnahmen sofort ausgeschlossen. Ihre Schießkarten verlieren in einem solchen Fall sofort ihre Gültigkeit.